

# ***FWG –Freie Wählergemeinschaft Aßlar***

Satzung der Freien Wählergemeinschaft Aßlar (FWG Aßlar)

## **§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr**

Die Vereinigung führt den Namen „Freie Wählergemeinschaft Aßlar“ (FWG Aßlar).  
Sie hat Ihren Sitz in Aßlar.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

Die Freie Wählergemeinschaft Aßlar (FWG Aßlar) ist eine Vereinigung parteiunabhängiger Bürger. Als demokratische Organisation steht sie auf dem Boden des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen.  
Sie strebt eine angemessene Vertretung der Interessen nicht parteigebundener Bürger in den kommunalen Körperschaften der Stadt Aßlar an. Auf die Bereiche des Bundes und des Landes nimmt sie keinen Einfluß. Sie ist keine Partei im Sinne des Parteiengesetzes.  
Die FWG Aßlar will in freiheitlicher und toleranter Grundhaltung eine sachbezogene und im Interesse der Stadt liegende Kommunalpolitik betreiben.  
Der Alleinvertretungsanspruch der Parteien wird verneint.  
Wirtschaftliche Zwecke, insbesondere solche des Erwerbs und der gewinnbringenden Verwaltung des eigenen Vermögens werden nicht verfolgt.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder Bürger der Stadt Aßlar werden der sich im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindet und nicht durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung die Mitgliederversammlung.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr festgesetzt.  
Schüler, Auszubildende, Wehrpflichtige und Studenten sind beitragsfrei.

## **§ 5 Organe**

Organe der Freien Wählergemeinschaft Aßlar sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Vorstand**

6.1 Geschäftsführender Vorstand

- a) Vorsitzende/r
- b) stellvertretende/r Vorsitzende/r
- c) Kassenwart/in
- d) Schriftführer/in
- e) Fraktionsvorsitzende/r

6.2 Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) stellvertretender Schatzmeister/in
- b) stellvertretender Schriftführer/in
- c) zwei Personen für Öffentlichkeitsarbeit

6.3 Ehrenvorsitzende/r

Die gerichtliche und aussergerichtliche Vertretung der FWG Aßlar wird von dem/der Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter/in und mindestens einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied wahrgenommen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/Die Ehrenvorsitzende werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitglieder gewählt. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters/Stellvertreterin.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder führen die laufenden Geschäfte der FWG Aßlar.

Ihnen obliegen die Verwaltung der Vereinsmittel nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden nach vom Vorstand zu fassenden Beschlüssen erstattet.

Zur Prüfung der Kassenverwaltung und des Besitztums der FWG Aßlar wird in der Mitgliederversammlung jährlich der zweite Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören. Die Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres über den Jahresabschluß und beantragen die Entlastung des Schatzmeisters/Schatzmeisterin und des Vorstandes.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Ladungsfrist von mindestens 8 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es verlangen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Stadtverordnetenfraktion entgegen, sie genehmigt den Jahresabschluß des geschäftsführenden Vorstandes, erteilt Entlastung und nimmt Wahlen vor.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt sein und bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  der erschienen Mitglieder.

## **§ 9 Auflösung**

Eine Auflösung der FWG Aßlar kann nur in einer dazu ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für diesen Beschluß sind  $\frac{2}{3}$  der Stimmen aller Mitglieder der FWG Aßlar erforderlich. Wenn in der einberufenen Versammlung die verlangte Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  aller der Vereinigung angehörenden Mitglieder nicht erzielt wird, ist innerhalb von 4 Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die mit  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden endgültig beschließt.

## **§ 10 Verwendung des Vermögens**

Das bei Auflösung der Vereinigung vorhandene Vermögen ist vom amtierenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister gemeinsam 3 Jahre treuhänderisch mit dem Ziel zu verwahren, es einem neugegründeten Verein mit gleicher Zweckrichtung zu übertragen.

Im Auflösungsbeschluß gemäß § 10 dieser Satzung ist für den Fall, daß es zu keiner Neugründung kommt, gleichzeitig zu beschließen, wem das Vermögen zufallen soll. Die Begünstigung wird auf Einrichtungen im Bereich der Stadt Aßlar, die kulturellen, sportlichen oder sozialen Zwecken dienen, beschränkt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Die geänderte Satzung tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

Aßlar, den 24. Oktober 2002